# Constantin Tilm

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz Regierungsdirektor

Herr Matthias Schmid MdB Mohrenstr. 37 10117 Berlin

16.12.2015

# Stellungnahme zum Referentenentwurf Urhebervertragsrecht

Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor,

die Constantin Film AG zählt seit mehr als 60 Jahren zu den erfolgreichsten Produzenten und unabhängigen Verleihern von Spielfilmen in Deutschland. Wir produzieren und vertreiben sowohl hochwertige nationale wie internationale Kinofilme als auch Fernsehfilme und -serien. Zu unseren bekanntesten deutschen Produktionen gehören Spielfilme wie "Das Parfum", "Der Name der Rose", "Der Untergang", "Der Baader Meinhof Komplex" oder "Fack Ju Göhte".

Wir erlauben uns, Ihnen mit diesem Schreiben unsere große Sorge über den vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zur Verschärfung des Urhebervertragsrechts auszudrücken. Weder können wir diesem Entwurf entnehmen, dass die Vielzahl der in den letzten Jahren im Filmbereich auf Verbandsebene abgeschlossenen gemeinsamen Vergütungsregeln und Tarifverträge zur Bestimmung der angemessenen Vergütung der Urheber und Leistungsschutzberechtigten zur Kenntnis genommen, noch, dass die tatsächlichen Ursachen für die wirtschaftlich schlechte Lage vieler Kreativer in der Filmbranche erkannt worden wären. Auch zeugen die Änderungsvorschläge des Referentenentwurfes für das Urhebervertragsrecht aus unserer Sicht nicht davon, dass bei seiner Erstellung die branchenspezifischen Belange des Filmbereichs ausreichend berücksichtigt wurden.

Wir dürfen Ihnen daher in der Anlage eine knapp gehaltene Stellungnahme zu den aus unserer Sicht wesentlichen Punkten des Entwurfes übersenden und würden uns sehr freuen, auf diese Weise in einen Dialog mit Ihnen hierzu eintreten zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2016!

Martin Mószkowicz

# Constantin Tilm

## Referentenentwurf zum Urhebervertragsrecht

Kritische Stellungnahme aus Sicht der Constantin Film AG

Der Referentenentwurf zum Urhebervertragsrecht geht in Bezug auf die Filmbranche von unrichtigen Prämissen aus. Die Umsetzung der Vorschläge würde die Zusammenarbeit zwischen Kreativen und Filmproduzenten in erheblicher und unnötiger Weise erschweren, ohne dabei die wirtschaftliche Situation der Urheber zu verbessern.

## I. Die Prämissen des Referentenentwurfs treffen auf den Filmbereich nicht zu

Bedauerlicherweise berücksichtigt der Referentenentwurf in keiner Weise die Unterschiede zwischen den einzelnen Kreativbranchen und geht, ohne hierfür jeweils Belege zu nennen, von folgenden Gegebenheiten aus:

- 1. Es gäbe noch immer nicht genügend Gemeinsame Vergütungsregeln ("GVR") und Tarifverträge ("TV") zur Bestimmung der Angemessenheit der Urhebervergütungen, da sich die Verwerter deren Abschluss verweigerten.
- 2. Hauptgrund für die schlechte wirtschaftliche Lage der Kreativen seien eine zu niedrige Vergütungspraxis sowie die weithin verbreitete Praxis von sog. "Buyout"-Verträgen.

Bezogen auf die Filmbranche treffen diese Annahmen nicht zu, wie nachfolgend erläutert wird.

### Zu 1.) Keine ausreichenden Gemeinsamen Vergütungsregeln/Tarifverträge

Im Kinobereich wurden bislang folgende Vereinbarungen auf Verbandsebene zur Bestimmung der angemessenen Vergütung bzw. von Mindestvergütungen für Kreative und Filmschaffende geschlossen:

- TV für Film- und Fernsehschaffende ("TV-FFS") zwischen Ver di und der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen ("PA")
- Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kino ("ETV") zwischen Ver di und PA,
- Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler zwischen dem Bundesverband der Filmund Fernsehschauspieler ("BFFS") und PA.
- GVR zwischen Bundesverband Regie ("BVR") und PA für Regisseure (unmittelbar vor Abschluss)
- GVR zwischen Constantin Film Produktion GmbH und Bundesverband Kamera ("BVK") für Kameraleute

TV-FFS und ETV sind nicht allgemeinverbindlich, sie enthalten aber für den Filmbereich notwendige Öffnungen der gesetzlichen Höchstarbeitszeitgrenzen, so dass in der Praxis ein Filmproduzent nicht umhin kommt, die vorgenannten Tarifverträge individualvertraglich in seine Beschäftigungsverhältnisse einzubeziehen. Dies ist branchenüblicher Standard und sichert fast allen Gewerken einen tariflichen Mindestlohn und allen Gewerken eine tarifliche Mindesterlösbeteiligung an den Auswertungserlösen des Produzenten. Für den Bereich Regie und Kamera stehen inzwischen sogar mehrere Regelwerke zur Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung dieser beiden Positionen zur Verfügung.

Der TV-FFS und die dort geregelten Mindestgagen gelten auch im Fernsehbereich. Verhandlungen der PA zu kollektivrechtlichen Vereinbarungen für Erlösbeteiligungen aus TV-Filmen (Pendant zum ETV) sind derzeit in Verhandlung. Diese sind aber aufgrund der regelmäßig nur geringfügigen Erlöschancen der Produzenten im TV-Bereich von nachrangiger Bedeutung. Darüber hinaus haben mehrere Fernsehsender bereits ihre eigenen Vergütungsregeln mit Urheberverbänden geschlossen. Das sind:

- ZDF BVR und Verband der Drehbuchautoren ("VDD") für Regie und Drehbuch
- Pro7Sat.1 BVR, VDD und BFFS für Regie, Drehbuch und Schauspieler
- ARD in Verhandlung/Sondierungsgesprächen mit diversen Verbänden.

Die positive Dynamik der letzten Jahre lässt darauf schließen, dass sich diese Entwicklung fortsetzt und der Abschluss einer Vielzahl von weiteren Vergütungsregeln erwartet werden darf. Der Vorwurf, die Verwerterseite verschlösse sich dem Abschluss von GVR und TV, ist somit unbegründet.

## Zu 2.) Unangemessen niedrige Vergütungspraxis in der Filmbranche

Der Entwurf geht aufgrund der niedrigen jährlichen Durchschnittseinkommen der KSK-Versicherten (15.000,- EUR zum Stichtag 01.01.14) davon aus, dass die Arbeit der Kreativen zu schlecht vergütet wird.

Das jährliche Durchschnittseinkommen eines Kreativen lässt gerade im Filmbereich keinen Schluss auf die Angemessenheit seiner jeweils erzielten Vergütungen zu. Kreative werden in der Filmbranche aufgrund des bei einem Filmprojekt stets nur vorübergehenden Beschäftigungsbedarfes projektweise und nicht durchgehend ganzjährig beschäftigt. Im Gegenzug wird diese projektweise Beschäftigung im Vergleich zu anderen Branchen außergewöhnlich hoch vergütet. Beleg hierfür sind die nachfolgend genannten kollektivrechtrechtlichen Mindestvergütungen der Filmbranche, die in der Praxis bei etablierten Kreativen regelmäßig noch weit übertroffen werden:

- Schauspieler (Einstiegsgage für Berufseinsteiger bei TV/Kino gemäß Tarifvertrag PA –
  BFFS) 775,- EUR pro Drehtag => Entspricht beinahe der Hälfte der tariflichen Mindestmonatsvergütung der Bühnenschauspieler in Höhe von 1.765,-- EUR gemäß NV Bühne.
- Kameramann TV/Kino (Mindestlohn gemäß TV-FFS) 2.755,- EUR/50h-Woche => Entspricht knapp dem Dreifachen der Einstiegsgage eines Lufthansa-Piloten.
- Regisseur/Kinofilm (Vergütung gemäß GVR mit BVR bei Filmbudget von 3 Mio. EUR kurz vor Abschluss) – Pauschale Grundvergütung von 70.000,- EUR des Regisseurs für einen Kinofilm.

Kreativen und Filmschaffenden soll es durch Zahlung hoher Vergütungen ermöglicht werden, ihren Lebensunterhalt trotz der regelmäßig nicht durchgehenden Beschäftigung auch in beschäftigungslosen Zeiten und damit ganzjährig zu bestreiten. Erfolgreiche und vielbeschäftigte Kreative profitieren stark von dieser Vergütungskultur und können bei guter Auftragslage außergewöhnlich hohe Jahresvergütungen erzielen (Bsp.: Bei einem außergewöhnlich erfolgreichem Kinofilm erhält ein etablierter Kameramann eine Gesamtvergütung - bestehend aus Grundvergütung und Erlösbeteiligung - in gut sechsstelliger Höhe bei einer Beschäftigungszeit von ca. 3 Monaten).

Die Ursache für die prekäre wirtschaftliche Situation vieler Kreativer und Filmschaffender ist damit nicht in einer unfairen Vergütungskultur sondern in einer Unausgewogenheit des Martes zu suchen. Bekanntermaßen herrscht im Filmbereich ein starkes Überangebot an Kreativkräften, das durch die ungebrochene Anziehungskraft der Filmbranche auf junge Menschen befeuert wird und dem weder im Kino- noch im TV-Bereich eine ausreichende Nachfrage gegenübersteht, so dass viele Kreative nicht in der Lage sind, sich genügend Aufträge zu sichern, um von ihrer kreativen Tätigkeit ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Mit dieser Situation sehen sich im Übrigen nicht nur Kreative, sondern auch immer mehr Nachwuchsfilmproduzenten konfrontiert, die aus Mangel an Alternativen "Selbstausbeutung" betreiben, indem sie unter Eingehung erheblicher Risiken Projekte trotz unzureichender Finanzierung und schlechten Erfolgsaussichten realisieren, um auf sich aufmerksam zu machen und lukrativere Folgeprojekte zu erlangen.

Diese Missstände sind zweifellos beklagenswert. Die Verantwortung hierfür ist jedoch nicht auf der Seite der Filmproduzenten und Verwerter zu suchen. Mit dem sogenannten "burdensome"-Ansatz wird es dem Referentenentwurf daher nicht gelingen, die Lage der Kreativen oder der Verwerter in der Filmbranche zu verbessen. In dieser Verkennung der Entwicklungen in der Filmbranche und ihrer Ursachen stellt der Referentenentwurf eine herbe Enttäuschung insbesondere für diejenigen Filmproduzenten und Verwerter dar, die – wie die Constantin Film – ihre Kreativen fair bezahlen und in den letzten Jahren maßgeblich dazu beigetragen haben, angemessene und verbindliche Mindestvergütungsstandards zu etablieren.

# II. Die Regelungen des Referentenentwurfes im Einzelnen

Die nachfolgend behandelten wesentlichen Änderungsvorschläge des Referentenentwurfes hätten für Filmproduzenten und Verwerter im Filmbereich erhebliche negative Folgen. Sie sollen (mit Ausnahme des Verbandsklagerechts in nachfolgender Ziffer I.5) nur "halbzwingende Wirkung" entfalten, d.h. die Verwerterseite soll mit Urheberverbänden bzw. Gewerkschaften in GVR oder TVs jeweils abweichende Vereinbarungen treffen können, um auf diese Weise wieder zu praxisgerechten Regeln ihrer Zusammenarbeit zu gelangen. Damit würde der Referentenentwurf die – wie die vielen Abschlüsse, vgl. oben, beweisen - bisher intakte Vertragsparität zwischen Urheberverbänden und Verwerterseite aus dem Gleichgewicht bringen, denn die Verwerter sähen sich zukünftig gezwungen, auch völlig überzogenen Forderungen der Urheberverbände nachzugeben, um die nachfolgend geschilderten Folgen des Referentenentwurfes abzuwenden. Auch verkennt der Referentenentwurf, dass es in vielen Fällen gar nicht möglich wäre, GVR oder TV abzuschließen, da es jeweils an entsprechenden Urheberverbänden mangelt (z.B. im Falle der Verfilmungsrechte an Comic-Figuren, Lebensgeschichten, Zeitungsartikeln, Kurzgeschichten oder nicht in Verbänden organisierter Autoren/Verlage), so dass in diesen Fällen die Beachtung der Vorschläge des Referentenentwurfes nicht abgewendet werden könnte.

# Vergütungspflicht für einzelne Nutzungen, § 32 Abs.2 RefE

Die Vergütung eines Urhebers soll nach diesem Vorschlag in der Regel nur dann angemessen sein, wenn der Urheber für mehrfache Nutzungen seines Werkes Anspruch auf jeweils gesonderte Vergütungen hat. Die Bezahlung einer gesonderten Vergütung für jede Nutzung eines Filmwerkes wäre aus nachfolgenden Gründen weder möglich noch begrüßenswert.

Der Produzent ist selbst nicht Nutzer seiner Filme und er erhält selbst nicht für jede Nutzung des Films auch eine gesonderte Vergütung, an der er die Urheber beteiligen könnte. Vielmehr vergibt er im Kinobereich die entsprechenden Rechte an mehrere spezialisierte Verwerter (Kino-Verleih, DVD-Vertrieb, TV-Sender, etc.), in der Regel gegen einen prozentualen Anteil an den Erlösen seiner Lizenznehmer, auf den er üblicherweise einen Vorschuss (die sog. "Minimumgarantie") erhält, der für die Finanzierung der Herstellung des Films erforderlich und hierfür zwingend zu verwenden ist. Von seinem Anteil an den Erlösen seines Lizenznehmers werden vorab dessen Vorkosten sowie die in der Regel gezahlte Minimumgarantie in Abzug gebracht, so dass der Produzent erst nach Rückdeckung dieser üblicherweise erheblichen Posten überhaupt Erlöse aus der Kinoauswertung erzielt.

Zur besseren Veranschaulichung sei nachfolgend ein typisches Abrechnungsbeispiel skizziert. Ein Kinofilm, der 600.000 Kinobesucher in Deutschland erzielen konnte und bei dem der Kino-Verleih 500.000,-- EUR in Form einer Minimumgarantie in die Herstellung des Films und 800.000 EUR in die Herausbringung des Films (Vorkosten = Werbung, Verteilung der Kopien an die deutschen Kinos, etc.) investiert hatte, wird wie folgt abgerechnet.

	Auswertungserlöse Kino / 600.000 Kinobesucher / Minimumgarantie Kino-Verleih EUR 0,5 Mio. / Vorkosten Kino-Verleih EUR 0,8 Mio.
1	Anteil des Verleihs an den Einnahmen der Kinos: EUR 2.000.000
2	./. davon 30% Verleihanteil = EUR 600.000
3	» Anteil des Produzenten = EUR 1.400.000
4	./. Vorkosten Verleih iHv EUR 800.000
5	» verbleibender Anteil des Produzenten = EUR 600.000
6	./. Minimumgarantie iHv EUR 500.000
7	» auszuzahlender Anteil des Produzenten = EUR 100.000

Auch im Fernsehbereich erhält der Produzent regelmäßig nur einen Festpreis für die Herstellung eines Films und wird darüber hinaus nur an einigen wenigen Rechteverwertungen prozentual beteiligt. Die vorbeschriebene Erlösverteilungsstruktur wird vom Gesetzgeber im Filmförderungsgesetz und bislang auch von allen Urheberverbänden in sämtlichen bislang abgeschlossenen GVR und TV auf Produzentenebene anerkannt mit der Folge, dass Förderdarle-

hensrückführungsverpflichtungen bzw. Beteiligungsmodelle für die Kreativen stets an den tatsächlich beim Produzenten eingehenden Erlösen und niemals an den Nutzungen der Filmwerke durch die Lizenznehmer der Produzenten ansetzen. Der Vorschlag des Referentenentwurfes setzt sich über all dies hinweg und will Urhebern gesonderte Erlöse für Nutzungen zusprechen, unabhängig davon, ob der Produzent hierfür selbst eigene Erlöse erzielt. Dies aber würde für Filmproduzenten zusätzliche und nicht gerechtfertigte Kosten in existenzbedrohender Höhe bedeuten, so dass der Filmbereich von diesem Vorschlag des Referentenentwurfs zwingend auszunehmen ist.

- Die Verpflichtung zur Festlegung einer jeweils gesonderten Vergütung für jede der beinahe unzähligen möglichen Nutzungsformen eines Filmwerks (z.B. Kino, TV [Pay-TV, Free-TV, etc.), Online [EST, SVOD, TVOD, AdVOD, FreeVOD, etc.], Videogramm [DVD, BluyRay, Kauf, Miete, etc.), Merchandising, Soundtrack, Hörbuch, Hörspiel, Filmhörspiel, Buch zum Film, Novelization, Klammerteil-Auswertungen, etc.) würde schon einfache Lizenzverträge vor völlig unverhältnismäßige, praxisferne und unlösbare administrative Schwierigkeiten stellen und jede der ca. 50-200 für jeden Film erforderlichen Vertragsverhandlungen unnötig verkomplizieren.
- Aufgrund der Vielzahl der Beteiligten an einem Filmwerk und der oftmals leider nur geringen Aussichten auf große Auswertungserfolge sind Pauschalverträge im Filmbereich von der Rechtsprechung anerkannt und angemessen. Häufig werden sie auch von der Urheberseite ausdrücklich gewünscht, wenn ein Kreativer eine verhältnismäßig höhere Grundvergütung einer Kombination aus niedrigerer Grundvergütung und unsicheren Auswertungserlösen in der Zukunft vorzieht. Dies muss auch weiterhin im Interesse beider Seiten möglich sein.

# 2. Neuregelung des Wiederverfilmungsrechts, § 88 Abs.2 RefE

Künftig sollen Urheber zwingend nach Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsabschluss das Recht erhalten, ihr Werk "anderweitig filmisch zu nutzen". Hat sich also ein Filmhersteller sämtliche Verfilmungsund Weiterentwicklungsrechte für teilweise erhebliche Summen und für einen längeren Zeitraum exklusiv gesichert, müsste er sich nach Ablauf dieser Frist dennoch anderweitige Verfilmungen des Werkes (auch Prequels oder Sequels) durch Dritte, die ein entsprechendes Recht vom Urheber erworben haben, gefallen lassen. Diese Regelung hätte nur in seltensten Fällen eine positive Wirkung für die Urheber, regelmäßig würde sie aber eine erhebliche Rechtsunsicherheit verursachen, die beiden Seiten schadet.

Erfahrungsgemäß spielt der Themenkomplex "Wiederverfilmungs- und Weiterentwicklungsrechte" vor allem bei bekannten Roman- oder anderen Vorlagen eine Rolle, bei denen die Urheber ohnehin eine starke Verhandlungsposition besitzen und dem Produzenten als gleichstarker Verhandlungspartner auf Augenhöhe begegnen. Die Urheberseite hat in solchen Fällen (wie z.B. bei "Fünf Freunde", "Eberhofer-Krimis", etc.) ein hohes eigenes Interesse an einem auch die Wiederverfilmungs- und Weiterentwicklungsrechte umfassenden Vertragswerk, die dem Produzenten eine langjährige Nutzung des Werkes für mehrere Filme gegen jeweils regelmäßig hohe Vergütungen je Film ermöglicht. Mit der Neuregelung könnte der Urheber dem Produzenten in derartigen Fällen keine Rechtssicherheit mehr in Bezug auf die Exklusivität der übertragenen Rechte zusichern, da ein neues Recht zur anderweitigen filmischen Nutzung zwingend beim Urheber begründet werden soll. Dies würde sich negativ sowohl in Bezug auf die in diesem Bereich momentan üblichen Vergütungen als auch bei der Suche

nach Finanzierungspartnern von derlei Produktionen auswirken und würde damit unter Eingriff in einen funktionierenden Markt erheblichen Schaden auf beiden Seiten anrichten.

- Existiert bereits ein erster Film, kann der Urheber auch mit der geplanten Neuregelung nicht ohne weiteres eine Neuverfilmung seines Werkes angehen, denn für eine Wiederverfilmung bedarf es nicht selten auch der Wiederverfilmungsrechte der übrigen Hauptfilmurheber sowie gegebenenfalls der Rechte der Urheber vorbestehender Werke und auch der ausübenden Künstler des Erstfilms. In der Praxis ist es sehr zweifelhaft, dass diese Rechte alle nachträglich und kostenintensiv von den einzelnen Beteiligten bzw. vom Produzenten des Erstfilms eingeholt werden können.
- Nach der derzeit bestehenden Gesetzeslage steht dem Urheber im Falle einer Wiederverfilmung/Weiterentwicklung bereits eine angemessene Vergütung gemäß der §§ 32ff. UrhG zu. Damit ist dessen Interesse bereits ausreichend geschützt. Auch befindet sich nach Ablauf von 5 Jahren ein erfolgreicher Film regelmäßig noch im sog. Erstauswertungszyklus. Die Frist ist damit zu kurz bemessen.

#### Rückruf bei anderweitiger Nutzungsmöglichkeit, § 40a RefE

Der Entwurf will Urhebern das zwingende Recht geben, exklusive Rechteübertragungen nach Ablauf von 5 Jahren zurückzurufen, sofern ihnen ein Dritter bessere Konditionen für die Nutzung der Rechte zusagt. In einem solchen Fall sollen alle vom Vertragspartner vergebenen Lizenzen und auch die von seinen Lizenznehmern vergebenen Sublizenzen erlöschen. Der bisherige Vertragspartner erhält ein Vorkaufsrecht zu den von dem Dritten angebotenen Konditionen, um die Rechte gegebenenfalls doch behalten zu können. Dieses Rückrufsrecht gilt im Filmbereich nur für Verfilmungsrechte und das - wie auch beim Rückrufsrecht wegen Nichtausübung - nur bis zum Beginn der Dreharbeiten. Diese Regelung hätte für die Entwicklung von Filmprojekten erhebliche negative Auswirkungen.

- Die Vorbereitung der Filmherstellung dauert aufgrund der Komplexität der Materie nicht selten länger als fünf Jahre, sei es aus inhaltlichen oder finanziellen Gründen, aus Gründen der Verfügbarkeit von Schauspielern, Fördergeldern, Motiven, aufgrund des volatilen Interesses der TV-Sender oder des Wandels des Zeitgeistes (Beispiele: "Das Zeugenhaus" 6 Jahre; "Ich und Kaminski" mehr als 8 Jahre, etc.). Mit diesem Rückrufsrecht liefen alle derartigen Filmentwicklungen nach Ablauf von 5 Jahren und vor Drehbeginn Gefahr, plötzlich von Konkurrenten abgelöst zu werden. Damit hinge ein Damoklesschwert über jeder zeitintensiven Entwicklung. Auch mehrteilige über viele Jahre produzierte Filmreihen ("Fack Ju Göhte", "Fünf Freunde", etc.) wären hiervon besonders gefährdet.
- Nicht wenige Produzenten gehen mit der Entwicklung ihrer Projekte an die Grenzen ihrer wirtschaftlichen Belastbarkeit. Mit einer derartigen Regelung könnten starke Wettbewerber vor Drehbeginn, d.h. auch zu einem Zeitpunkt, zu dem der Produzent bereits umfangreiche Finanzierungs- und Herstellungsverpflichtungen verbindlich eingegangen ist, dem Urheber des vorbestehenden Werkes ein Angebot machen, das der Produzent zu diesem Zeitpunkt nicht mehr "matchen" kann. Kleinere Produzenten würden allein aufgrund der dann vergebens verauslagten Vorkosten dieses Projektes in die Insolvenz getrieben. Damit würde diese Regelung zum idealen und hocheffektiven Werkzeug für sog. "big player", kleinere Wettbewerber vom Markt zu drängen.

Investoren, Verwerter und Banken, die durch Vorschüsse bzw. durch Zwischenfinanzierungsdarlehen die Finanzierung eines Films ermöglichen und dabei regelmäßig ohnehin bereits ein großes Risiko eingehen, würden bei zeitintensiven Projekten durch die Möglichkeit eines solchen Rückrufs nachhaltig von ihren Investitionen abgeschreckt.

## 4. Auskunftsanspruch, § 32d RefE

Urheber und ausübende Künstler sollen einmal jährlich gegenüber jedem Werknutzer einen anlasslosen Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung auf Anfrage über den Umfang der jeweiligen Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile erhalten.

- Dieser Vorschlag führt zu einem unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand. Allein bei einem durchschnittlichen Kinofilm erhielten ca. 80 Personen jeweils Auskunftsansprüche über alle Nutzungen des Films (Spieltermine im Kino, TV-Aufführungen, DVD-Verkäufe, Click-Zahlen, Trailer- und Teaser-Auswertungen, Werbenutzungen, Merchandising-Nutzungen, Klammerteil-Nutzungen etc. und die hieraus jeweils erzielten Erlöse etc.). Ein Filmproduzent hält diese Informationen in der Regel selbst nicht vor, da er nur in Ausnahmefällen selbst unmittelbar an jeder einzelnen Nutzung des Films durch seine Lizenznehmer partizipiert, vgl. oben. Der Auskunftsanspruch soll erst mit dem Eintritt der Gemeinfreiheit (70 Jahre nach Tod des Urhebers) erlöschen. Im Constantin-Konzern ergäbe sich bereits innerhalb eines Jahres ein Auskunftsanspruch gegenüber mehreren tausend Mitwirkenden unabhängig davon, ob die jeweiligen Projekte überhaupt Erlöse generieren und unabhängig davon, ob die jeweiligen Kreativen jeweils an diesen Erlösen, wenn vorhanden, partizipieren. Über die Jahre ergäbe sich eine absurde Anzahl von möglichen Auskunftsverpflichtungen und ein gewaltiger administrativer Aufwand. Große Produktionsunternehmen wären hiervon bereits massiv bedroht. Mittelgroße und kleinere Produktionsunternehmen könnten dem Auskunftsanspruch im Verlauf der Jahre unmöglich gerecht werden.
- Da die Verpflichtung zur Auskunft jeden Werknutzer in der Lizenzkette treffen soll, besteht die große Gefahr, dass ein derartiger Auskunftsanspruch ausländische wie deutsche Lizenznehmer effektiv vom Erwerb deutscher Filme abschrecken wird.

### 5. Einführung eines Verbandsklagerechts, § 36b RefE

Neben den Urhebern sollen auch Urheberverbände das Recht bekommen, die Vertragspartner ihrer Mitglieder auf Einhaltung der von ihnen geschlossenen GVR zu verklagen. Hintergrund dieser Forderung ist die laut dem Entwurf angeblich weit verbreitete Praxis des "Blacklisting" der Verwerterseite, die Urheber umgehend von Folgeaufträgen ausschließen würden, sobald diese ihr Recht auf angemessene Vergütung einfordern.

Die Unkultur des "Blacklisting" gibt es im Filmbereich nicht. Die Filmbranche ist klein und alle Beteiligten sind auf ein konstruktives Miteinander angewiesen. Dies gilt auch für die Verwerterseite. Die Constantin Film arbeitet mit vielen Kreativen seit Jahrzehnten vertrauensvoll zusammen. Der Abbruch einer Zusammenarbeit erfolgt, wenn das Vertrauensverhältnis durch vertragswidriges Verhalten nachhaltig zerstört wurde und nicht als "Bestrafung" für die Forderung einer angemessenen Vergütung.

- Unklar ist, ob durch das Verbandsklagerecht in das Verhältnis von mehreren GVR bzw. TV zueinander in Fällen, in denen es zu Doppelanwendungen kommen kann, eingegriffen werden soll. Es wäre klarzustellen, dass die hierzu bestehenden Regelungen, insbesondere der in den §§ 32 Abs.4 und 32a Abs.4 UrhG geregelte Tarifvorrang, nicht beeinträchtigt werden. Ein Verbandsklagerecht darf nicht dazu führen, dass jeder Verband stets die Durchsetzung seiner Vergütungsregeln durchsetzen kann, ohne dass dem Vorrang von Tarifverträgen bzw. gegebenenfalls der vorrangigen Anwendbarkeit anderer GVR Rechnung getragen würde. Andernfalls käme der Produzent in die unbillige Situation, bei mehreren Verbandsklagen gleich mehrere GVR/TV gleichzeitig beachten zu müssen.
- In GVR sind neben Vergütungsregeln bisweilen weitere nicht vergütungsbezogene Fragen der Zusammenarbeit geregelt. Es müsste klargestellt werden, dass das Verbandsklagerecht sich nur auf die Fragen der §§ 32ff. UrhG beziehen darf und nicht ein weitreichendes und unverhältnismäßiges Recht zur Vertragskontrolle begründet.

# 6. Verschärfung des Rückrufsrechts wegen Nichtausübung, § 41 Abs. 2 S.1 RefE

Das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung soll zukünftig bereits spätestens nach zwei Jahren ausgeübt werden können. Bislang war eine vertragliche Verlängerung der Frist auf 5 Jahre möglich. Eine Verlängerung der Frist soll nur in GVR oder TVs möglich sein.

- Von der Entwicklung eines Stoffes bis zum Drehbeginn dauert es regelmäßig mindestens zwei Jahre, oftmals wesentlich länger (vgl. Beispiele oben). Dies ist in der Branche bekannt und auch von der Urheberseite anerkannt. Entsprechend ist die 5-Jahresfrist vertraglicher Standard und regelmäßiger Konsens. Eine Abkehr von diesem Standard würde bedeuten, dass jeder Produzent Lizenzverträge nur noch abschließen könnte, wenn er sich sicher ist, innerhalb von zwei Jahren auch die Realisierung des Films angehen zu können. Dies wird aber so gut wie nie der Fall sein, da die Realisierungsmöglichkeiten eines Filmprojektes stets auch von Faktoren beeinflusst werden, auf die ein Filmproduzent nur geringen oder keinen Einfluss hat.
- Weiter ist der Rückruf von Rechten wegen Nichtausübung in der Praxis ein sehr seltener Fall, da in der Regel jeder Produzent sich ernsthaft um die Realisierung der von ihm für teures Geld gekauften Stoffe bemüht. Wird ein Projekt nicht realisiert, besteht daher nur in seltenen Fällen Anlass zur Hoffnung, dass ein anderer Produzent ein Werk wird verfilmen können. Der Referentenentwurf würde in diesem Punkt daher nur in wenigen Fällen den Urhebern zu einem Vorteil verhelfen. In jedem Fall würde er aber die Risiken der Filmproduzenten bei der Entwicklung von Filmstoffen wesentlich und unverhältnismäßig erhöhen.